

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 30. März 1987

5. Stück

9. Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 23. Februar 1987 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Pennewang
10. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub
11. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. März 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Eberschwang und der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck geändert werden
12. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird
13. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der ein Waldgrundstück im „Welset Pühret“ in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird
14. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der die für die Bemessung der Beiträge für die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge maßgeblichen Bezugsteile festgestellt werden
15. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der die Gesamtbaukosten- und Ausstattungsverordnung geändert wird

9.

Kundmachung

der o.ö. Landesregierung vom 23. Februar 1987 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Pennewang

Die o.ö. Landesregierung hat gemäß § 4 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985, LGBl. Nr. 95, mit Beschluß vom 23. Februar 1987 der Gemeinde Pennewang, politischer Bezirk Wels-Land, das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verliehen.

Beschreibung des Wappens der Gemeinde Pennewang:

In Gold auf grünem Hügel sitzend ein rotes, links gewendetes Eichhörnchen, das in den Vorderläufen eine grüne Nuß hält; darüber zwei schwarze, schräg gekreuzte Schlüssel.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner

Landeshauptmann-Stellvertreter

10.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub

Auf Grund des § 7 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18, wird verordnet:

§ 1

Zur Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, bis zum Höchstausmaß von drei Tagen an Landeslehrer, die dem Lehrkörper von allgemeinbildenden Pflichtschulen und von Berufsschulen angehören, sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub gemäß § 59 des LDG 1984 bis zum Höchstausmaß von drei Tagen bezüglich Landeslehrer, die dem Lehrkörper von allgemeinbildenden Pflichtschulen und von Berufsschulen angehören, sind, sofern der Grund für die Beurlaubung plötzlich auftritt und der Urlaub unaufschiebbar ist, die Leiter dieser Schulen zuständig.

§ 2

Die Gewährung des Sonderurlaubes sowie die Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub sind der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nachträglich zu melden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 8. November 1976, LGBl. Nr. 61, betreffend die Zuständigkeit zur Gewährung eines außerordentlichen Urlaubes gemäß § 42 des Landeslehrer-Dienstgesetzes durch den Schulleiter außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck

Landeshauptmann

11.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 9. März 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Eberschwang und der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck geändert werden

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985, LGBl. Nr. 95, wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen der Marktgemeinde Eberschwang und der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck, politischer Bezirk Ried im Innkreis, werden wie folgt geändert:

- a) Die Grundstücke Nr. 231, 232, 233/1, 233/2, 233/4, 233/5, 238/2, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2 und 2017, Katastralgemeinde Vocking, Marktgemeinde Eberschwang, im Ausmaß von 44.525 m² werden der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck eingemeindet;
- b) die Grundstücke Nr. 554/1, 554/2, 555 und 556, Katastralgemeinde Stocket, sowie die Grundstücke Nr. 1629/1, 1629/2, 1630/2, 1630/3, 1953, 1961 und 1972, Katastralgemeinde St. Marienkirchen am Hausruck, Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck, im Ausmaß von 10.353 m² werden der Marktgemeinde Eberschwang eingemeindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner

Landeshauptmann-Stellvertreter

12.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Moorgebiet „Pfeiferanger“ in den Gemeindegebieten von Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 128/58, 128/62, 128/63 und 128/65, alle KG. Ibm, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 403/2, 404/2, 404/3, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 406, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 407/7, 407/8, 407/9, 407/10, 408/1, 408/4, 408/8, 435/1 und 435/3, alle KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, und hat eine Fläche von 761.049 m².

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die Mahd der Streuwiesen nach dem 15. September jedes Jahres;
- c) das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstausübung erforderlich ist;
- d) das Begehen des Moorlehrpfades und des Moorwanderweges sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung dieser Wege;
- e) die Entnahme von Birken auf den Grundstücken Nr. 405/3, 405/4 und 405/5, jeweils KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, im Zusammenhang mit der Gestaltung des Fronleichnamfestes in der Pfarre Eggelsberg durch Beauftragte des Grundeigentümers jeweils innerhalb einer Woche vor Fronleichnam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer

Landesrat

13.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der ein Waldgrundstück im „Welset Pühret“ in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 568, KG. Haslach, im „Welset Pühret“ im Gebiet der Marktgemeinde Haslach an der Mühl, politischer Bezirk Rohrbach, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und der Nutzung der Fichtenreinbestände;
- b) die Errichtung und die Änderung von Anlagen, die für Erholungs- oder Freizeitzwecke vorgesehen sind, soweit diese geeignet ist, eine maßgebliche Veränderung des Naturhaushaltes oder der Eigenart des geschützten Landschaftsteiles zu bewirken;

- c) die Neuanlage von Forststraßen und von Wegen;
- d) die Neuanlage und die Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen jeder Art;
- e) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

14.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der die für die Bemessung der Beiträge für die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge maßgeblichen Bezugsteile festgestellt werden

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1986, wird verordnet:

§ 1

Grundlage für die Bemessung der Beiträge für die Krankenfürsorge sind folgende Bezugsteile:

1. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. a des Gesetzes:
 - a) der Gehalt und die Sonderzahlungen,
 - b) das Karenz- bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld (der doppelte Betrag),
 - c) die Haushaltszulage nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956,
 - d) die Ergänzungszulage nach § 12a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956,
 - e) die Dienstalterszulage nach § 56 des Gehaltsgesetzes 1956,
 - f) die Dienstzulagen nach den §§ 57 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956,
 - g) die Erzieherzulage nach § 60a des Gehaltsgesetzes 1956,
 - h) allfällige Teuerungszulagen;
2. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. b des Gesetzes:
 - a) die Pensionsleistungen gemäß § 2 lit. b des Gesetzes, ausgenommen die Hilfflorenzulage oder gleichartige Leistungen,
 - b) die Sonderzahlungen.

§ 2

Grundlage für die Bemessung der Beiträge für die Unfallfürsorge sind die unter § 1 Z. 1 genannten Bezugsteile mit Ausnahme der unter lit. a angeführten Sonderzahlungen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1977, LGBl. Nr. 70, mit der

die für die Bemessung der Beiträge für die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge maßgeblichen Bezugsteile festgestellt werden, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 98/1985, außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck
Landeshauptmann

15.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der die Gesamtbaukosten- und Ausstattungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 17. März 1986, LGBl. Nr. 12, betreffend die Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten und der Ausstattung gemäß den §§ 3 und 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 (Gesamtbaukosten- und Ausstattungsverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Als angemessene Gesamtbaukosten einschließlich der Kosten sämtlicher Wandstärken, Oberflächenendausführungen, Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte werden folgende Höchstsätze je Quadratmeter Nutzfläche festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Eigenheime | S 11.590,—; |
| 2. für in verdichteter Flachbauweise errichtete Gebäude mit höchstens drei Geschossen, wie insbesondere Atrium-, Haken-, Ketten-, Reihen-, Terrassenhäuser und dgl., mit einer unmittelbaren Verbindung zwischen Wohnung und dem zugehörigen Grundstück und einer Geschoßflächenzahl (§ 4 Abs. 5) von 0,2 bis 0,9 | S 11.950,—; |
| 3. für Gebäude mit höchstens drei Geschossen, einer Nutzfläche bis zu 750 m ² je Stiegenhaus (Erschließungssystem) und einer Geschoßflächenzahl von 0,3 bis 0,9 | S 11.800,—; |
| 4. für Gebäude mit höchstens vier Geschossen, einer Nutzfläche bis zu 1000 m ² je Stiegenhaus (Erschließungssystem) und einer Geschoßflächenzahl von 0,3 bis 1,1 | S 11.590,—; |
| 5. für sonstige Gebäude sowie für den Einbau von Wohnungen in bestehende Dachräume mit einer Nutzfläche bis 1000 m ² | S 11.530,—; |
| über 1000 m ² bis 1400 m ² | S 10.930,—; |
| über 1400 m ² | S 10.280,—; |
| 6. für Wohnheime | S 12.790,—. |

(2) Bei Loggien werden die angemessenen Gesamtbaukosten gemäß Abs. 1 mit höchstens 75 v.H. festgesetzt.

(3) Für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Sinne der O.ö. Stellplatzverordnung, LGBl. Nr. 64/1976, i. d. g. F., sofern sie auf Grund behördlicher Vorschriften herzustellen sind und im Zusammenhang mit der zu fördernden Baulichkeit errichtet werden, werden folgende Höchstsätze je Quadratmeter Nutzfläche festgesetzt und je Stellplatz höchstens folgende Nutzfläche angerechnet:

1. oberflächenbefestigte, nicht asphaltierte Abstellplätze (einschließlich Zufahrtswege) bis höchstens 12,5 m² S 405,—;
2. offene Garagen bis höchstens 20 m² S 2.975,—;

3. Garagen bis höchstens 20 m² S 3.975,—;
4. unterirdische Garagen oder ähnliche Garagenanlagen, für die eigene Verkehrsflächen hergestellt werden müssen, einschließlich Abstell- und Verkehrsflächen bis höchstens 30 m² S 3.975,—."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1987 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Neuhauser
Landesrat